

Teilnahmebedingungen für die Auslosung zur Teilnahme am Empfang für die Sternsinger im Bundeskanzleramt im Januar 2026

Diese Teilnahmebedingungen gelten für die Auslosung „Empfang für die Sternsinger im Bundeskanzleramt 2026“. Es wird veranstaltet vom Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ e.V. („Veranstalter“).

I. Teilnahme an der Auslosung

1. Die Teilnahme ist freiwillig und kostenlos. Die Teilnahme sowie die Gewinnchancen sind unabhängig von der Inanspruchnahme sonstiger Angebote und Dienstleistungen des Veranstalters.
2. Die Teilnahme an der Auslosung erfolgt durch das Ausfüllen des Online-Formulars unter www.sternsinger.de/kanzlerempfang im Zeitraum vom 1.09.2025 bis zum 29.10.2025.
3. Teilnahmen, die außerhalb der Laufzeit erfolgen oder den Anforderungen dieser Teilnahmebedingungen auf andere Weise nicht genügen, können nicht berücksichtigt werden.
4. Die Anmeldung einer Gruppe zur Auslosung muss durch eine volljährige Ansprechperson (im Folgenden „Teilnehmende“) erfolgen.
5. Eine teilnehmende Gruppe besteht aus vier minderjährigen Sternsingern (drei Könige, ein Sternträger) und einer volljährigen Begleitperson. Eine zweite volljährige Person begleitet die Gruppe nach Berlin und bekommt während des Empfangs ein alternatives Programm geboten.
6. Es können nur Einsendungen von Gruppen berücksichtigt werden, die eindeutig einer katholischen Pfarrei, Pfarreiengemeinschaft oder Filialkirche zugeordnet werden können, die an der Aktion Dreikönigssingen teilnimmt. Jede Gruppe kann nur einmal an der Auslosung teilnehmen. Mehrfacheinsendungen einer Gruppe werden nicht berücksichtigt.
7. Gruppen, die innerhalb der letzten fünf Jahre ausgelost wurden, werden zugunsten anderer Gruppen zurückgestellt, sofern es andere Bewerbungen gibt.
8. Für die Teilnahme und etwaige Gewinnmitteilung werden die folgenden Daten benötigt:
 - i. Vor- und Zuname einer volljährigen Ansprechperson
 - ii. E-Mail-Adresse und Telefonnummer der Ansprechperson
 - iii. Name, Postleitzahl und Ort der Pfarrei, Pfarreiengemeinschaft oder Filialkirche
 - iv. Die Bistumszugehörigkeit

II. Gewinne, Gewinnermittlung

1. Nach der Laufzeit (s. Ziffer I,2) wird aus jedem (Erz-)Bistum eine Gruppe nach dem Zufallsprinzip ausgelost, die als Vertretung für das jeweilige (Erz-)Bistum im Januar 2026 am Empfang für die Sternsinger im Bundeskanzleramt teilnehmen darf.
2. Demnach wird es 27 Gewinnergruppen geben, die mit jeweils vier minderjährigen Sternsingern und einer volljährigen Begleitperson am Empfang teilnehmen dürfen. Eine zweite volljährige Begleitperson begleitet die Gruppe nach Berlin, kann jedoch nicht am Empfang im Bundeskanzleramt teilnehmen. Der Gewinn beinhaltet die An- und Abreise (ohne Sitzplatzreservierung) mit der Deutschen Bahn vom nächstgelegenen Bahnhof, der von der Deutschen Bahn oder anderen Verkehrsverbünden bedient wird, sowie eine Übernachtung in einem Jugendgästehaus in Berlin.
3. Die Teilnahme an dem Empfang im Bundeskanzleramt ist an Vorgaben gebunden, die sich aus den Leitlinien zum Kinderschutz des Veranstalters, sowie aus den Regelungen des Bundeskanzleramts und der Bundespolizei – möglicherweise auch kurzfristig – ergeben. Zudem muss für alle teilnehmenden

Personen eine Einverständniserklärung zu Foto- und Filmaufnahmen sowie zur Veröffentlichung in Print-, digitalen, audiovisuellen und sozialen Medien vorliegen. Bei Nichterfüllung dieser Voraussetzungen seitens der Teilnehmenden oder einzelner Gruppenmitglieder besteht kein Anspruch auf Teilnahme am Empfang oder auf Ersatzleistungen.

4. Es ist möglich, dass der Empfang im Bundeskanzleramt – auch kurzfristig – unter veränderten Bedingungen stattfindet oder abgesagt werden muss. In diesem Fall entfällt der Gewinn ersatzlos.

5. Für den Fall, dass eine der Gewinnergruppen ihre Teilnahme an dem Empfang absagt oder die Teilnahmebedingungen nicht erfüllt, wird für jedes Bistum eine Vertretungsgruppe ausgelost. Diese wird nur über ihre Auslosung informiert, wenn der Vertretungsfall eintritt.

6. Die Gewinner werden nach der Gewinnermittlung per E-Mail durch den Veranstalter informiert. Meldet sich die Ansprechperson daraufhin innerhalb von fünf Kalendertagen ab dem Tag des Zugangs der Benachrichtigung nicht beim Veranstalter, erlischt der Anspruch der Gruppe auf die Teilnahme am Empfang. In diesem Fall wird der Gewinn an die Gruppe vergeben, die im Rahmen der Gewinnermittlung als Vertretung ausgelost wurde.

7. Ein Umtausch oder eine Barauszahlung des Gewinns sind nicht möglich.

III. Datenschutz

1. Im Zuge der Durchführung der Auslosung übermittelt jeder Teilnehmende dem Veranstalter personenbezogenen Daten. Die Abfrage dieser personenbezogenen Daten dient einzig der Abwicklung der Auslosung, da eine Gewinnermittlung und -benachrichtigung ohne deren Kenntnis nicht möglich wäre.

2. Die übermittelten personenbezogenen Daten werden nur zur Durchführung der Auslosung gespeichert und verwendet und nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gelöscht, sofern der Teilnehmende nicht ausdrücklich einer sonstigen Verwendung zugestimmt hat.

3. Der Veranstalter weist darauf hin, dass personenbezogene Daten der Teilnehmenden ohne Einverständnis weder an Dritte weitergegeben noch diesen zur Nutzung überlassen werden.

4. Den Teilnehmenden stehen im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen jederzeit das Recht auf unentgeltliche Auskunft über ihre gespeicherten personenbezogenen Daten, deren Herkunft und Empfänger und den Zweck der Datenverarbeitung und ggf. ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung dieser Daten zu. Eine bereits erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Dazu reicht eine formlose Mitteilung an den Veranstalter. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt.

5. Es gelten zudem die Datenschutzbestimmungen des Veranstalters unter:

<https://www.sternsinger.de/datenschutz/>

IV. Abschließende Bestimmungen

1. Der Veranstalter behält sich ausdrücklich vor, Teilnehmende bei Verstößen gegen die Teilnahmebedingungen von der Auslosung auszuschließen. Dasselbe gilt für den Fall, dass sich Teilnehmende der Manipulation oder anderer unredlicher Hilfsmittel bedienen oder die Auslosung in anderer unlauterer Weise zu beeinflussen versuchen.

2. Der Veranstalter behält sich ferner das Recht vor, die Auslosung ohne vorherige Ankündigung und ohne Mitteilung von Gründen ganz oder teilweise abubrechen. Dies gilt insbesondere für jegliche Gründe, die einen planmäßigen Ablauf der Auslosung stören oder verhindern würden.

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.